

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

1. Grundlagen

1.2 Überblick Normsystem BGB

1.2 Rechtsanwendung

1.3 Erkenntnisverfahren - Überblick

1.3.1 Bedeutung

1.3.2 Klärung der Rechtslage

1.3.3 gerichtliche Wege zum Titel

1.3.4 Zulässigkeit

1.3.5 Klageschrift / Anspruchsbegründung

1.3.6 **zwei Verteidigungsstrategien**

1.3.7 Substantiierung

1.3.8 Verfahrensgrundsätze

1.3.9 Hauptsachetenor als Vollstreckungsgrundlage

Erkenntnisverfahren

Verfahrensgrundsätze

„richtiges“ Urteil

Beibringungsgrundsatz

Kl: **Tatsachen**
§ 138 II
Bekl: **Bestreiten**

rechtliches Gehör Art 103 GG



Welche (theoretischen) Möglichkeiten der Verteidigung hat der **Beklagte**?

1. Verteidigungsstrategie: **Bestreiten?**

§ 138 II: ...über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären

gestehen

§ 288 I

„Es trifft zu, dass der PKW einen Kolbenfresser hat. Das wurde in der eigenen Werkstatt festgestellt.“

bestreiten

als Verteidigungsmittel, § 282 I

„einfach“ = „schlicht“

- Es trifft nicht zu, dass das Fahrzeug einen Kolbenfresser hat.

„substantiiert“ = „qualifiziert“

- Der Motor läuft nicht, weil...

„mit Nichtwissen“ § 138 IV

- Ich kann nicht beurteilen, ob der Motor einen Kolbenfresser hat

schweigen

nemo tenetur Grundsatz



§ 138 III

= fiktives Geständnis

= „Es trifft zu...“

Beispiel - Käufer verlangt Rückzahlung des Kaufpreises, weil der gekaufte PKW einen Kolbenfresser habe

AGL § 346 I z.G. d. Klägers

iVm §§ 323, 437 Nr. 2, 434 I S. 2 Nr. 1

Tatsachenvortrag des Kl., dass Kolbenfresser

Bestreiten des Mangels durch Bekl.?

gestehen
§ 288 I

Zweckmäßigkeitsüberlegungen

schweigen

Vorteil? Nachteil?

§ 290

Bindung

keine

Bindung

Prozessverhalten auslegen

- **Wille, Tatsache endgültig gegen sich gelten zu lassen**
- **Schweigen reicht grds. nicht**
- **im Anwaltsprozess nur durch den RA**
nicht durch Partei iRv § 141 / § 445
BGH NJW-RR 2009, 1271 Rz 9

Erkenntnisverfahren

Verfahrensgrundsätze

„richtiges“ Urteil

Beibringungsgrundsatz

Kl: **Tatsachen**

Bekl: Bestreiten **Tats. zu GegenN**

rechtliches Gehör Art 103 GG



Welche (theoretischen) Möglichkeiten der Verteidigung hat der **Beklagte**?

2. Verteidigungsstrategie: **Tatsachenvortrag** zu einer Gegennorm?

- Beispiel
- Käufer verlangt Rückzahlung des Kaufpreises, weil der gekaufte PKW einen Kolbenfresser habe
 - Gewährleistungsausschluss ?

AGL § 346 I z.G. d. Klägers

iVm §§ 323, **437 Nr. 2**, 434 I S. 2 Nr. 1

Tatsachenvortrag des Kl., dass Kolbenfresser

- rechtshindernde Einw. § 437 z.G. des Verkäufers

Tatsachenvotr. d. **Bekl.**, dass ein Gewährleistungsausschl. vereinb.
„soweit nicht ein anderes bestimmt ist“

Verteidigungsstrategien

Welche (theoretischen) Möglichkeiten der Verteidigung hat der **Beklagte**?

kombiniert möglich
auch „**hilfsweise**“ möglich
s. BT 7.1 „Hilfsvortrag“ u. BT 8 „Hilfsaufrechnung“

1. Verteidigungsstrategie: **Bestreiten?**
2. Verteidigungsstrategie: **Tatsachenvortrag** zu einer Gegennorm?

Beispiel - Käufer verlangt Rückzahlung des Kaufpreises, weil der gekaufte PKW einen Kolbenfresser habe
- Gewährleistungsausschluss ?

AGL § 346 I z.G. d. Klägers
iVm §§ 323, 437 Nr. 2, 434 I S. 2 Nr. 1

Tatsachenvortrag des Kl., dass Kolbenfresser | **Bestreiten** des Mangels durch **Bekl.?**

Tatsachenvotr. d. **Bekl.**, dass ein Gewährleistungsausschl. vereinb.

Erkenntnisverfahren

Verfahrensgrundsätze

„richtiges“ Urteil

Beibringungsgrundsatz

Kl: **Tatsachen**

Bekl: **Bestreiten / Tats. zu GegenN**

Kl: **§ 138 II**
Bestreiten / ...

rechtliches Gehör Art 103 GG



2. Verteidigungsstrategie: **Tatsachenvortrag** zu einer Gegennorm?

Falls der **Beklagte** darlegt, dass ein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde:

Welche (theoretischen) Möglichkeiten der Verteidigung hat der **Kläger** hiergegen?

- Beispiel
- Käufer verlangt Rückzahlung des Kaufpreises, weil der PKW einen Kolbenfresser habe
 - Gewährleistungsausschluss ?
 - Wurde Mangel arglistig verschwiegen ?

AGL § 346 I z.G. d. Käufers

iVm §§ 323, **437 Nr. 2**, 434 I S. 2 Nr. 1

Tatsachenvortrag des Kl., dass Kolbenfresser

- rechtshindernde Einw. § 437 z.G. des Verkäufers

Tatsachenvotr. d. **Bekl.**, dass ein Gewährleistungsausschluss vereinb.?
„soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ | **Bestreiten** d. Vereinb. D. **Kl.**?

- anspruchserhaltend § 444 z.G. d. Käufers

Tatsachenvortrag d. **Kl.**, dass **Bekl.** von Kolbenfresser wusste und dies verschwiegen hat | ...?

Kläger kann natürlich auch schon selbst in der Klageschrift auf den Gewährleistungsausschluss hinweisen und gleichzeitig zur Arglist vortragen (Vorteil: Zeitersparnis)



2. Verteidigungsstrategie Tatsachenvortrag zu Gegennormen



Tatsachenvortrag
zu den anspruchsbegr.
TB-Voraus.



Tatsachenvortrag
zu Gegennormen

Einzelheiten:
s. 3.3 „Beklagtenstation“

1. Verteidigungsstrategie + 2. Verteidigungsstrategie ev. kombiniert

auch „hilfsweise“ möglich
s. BT 7.1 „Hilfsvortrag“ u. BT 8 „Hilfsaufrechnung“



Tatsachenvortrag
zu den anspruchsbegr.
TB-Voraus.



Bestreiten
+
Tatsachenvortrag
zu Gegennormen

Falls Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm
1. Verteidigungsstrategie d. Klägers:
Bestreiten einwed.-/einredebe gründender Tatsachen



Tatsachenvortrag
zu Gegennormen



Falls Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm
2. Verteidigungsstrategie d. Klägers:
Tatsachenvortrag zu anspruchserhaltenden Normen



Tatsachenvortrag
zu Gegennormen



Falls Tatsachenvortrag zu einer Gegenorm
1. Verteidigungsstrategie + 2. Verteidigungsstrategie
ev. kombiniert

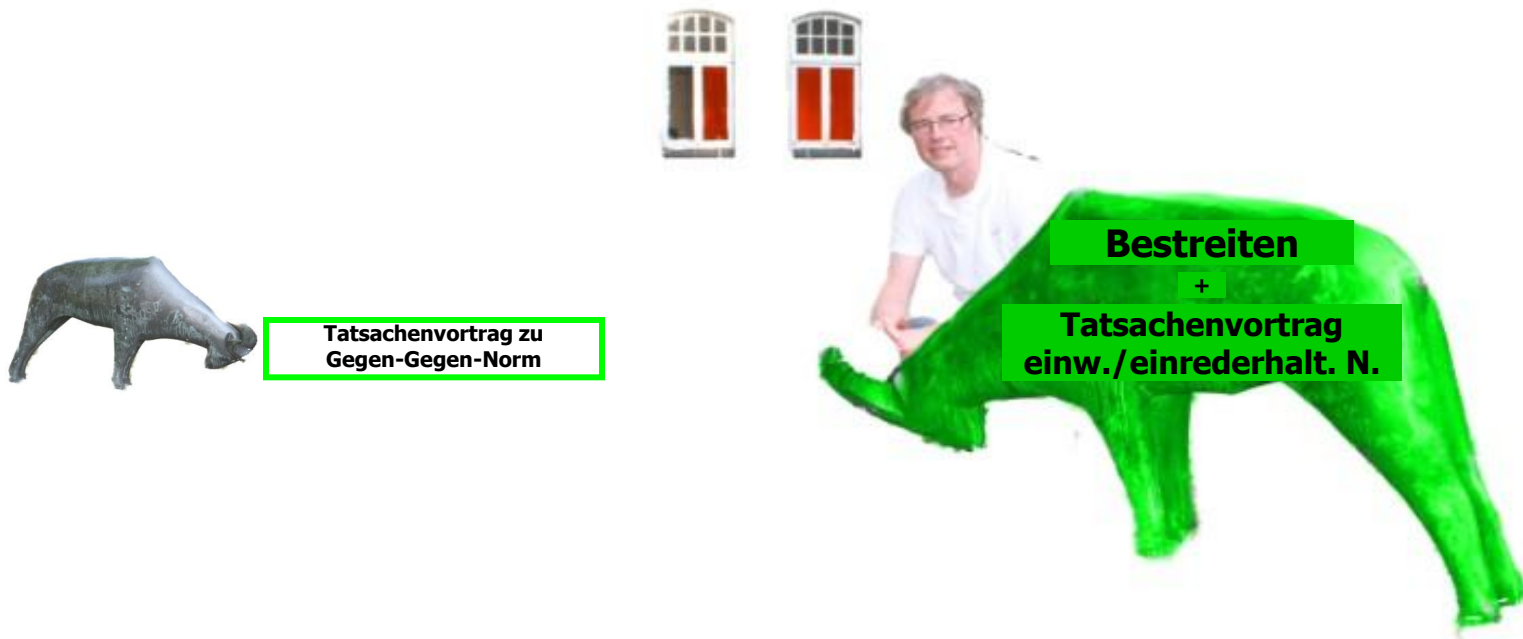


Tatsachenvortrag zu Gegenormen



Falls Tatsachenvortrag zu einer Gegen-Gegen-Norm
1. Verteidigungsstrategie + 2. Verteidigungsstrategie
ev. kombiniert

**Bestreiten Tatsachenvortrag zu anspruchserhaltenden Normen
und/oder Tatsachenvortrag zu einw./einrederhaltender Normen**



Kläger

- „muss“ **Tatsachen** darlegen, die AGL „ausfüllen“

Beklagter

- kann **Tatsachen** aus dem Klägervortrag zur AGL **bestreiten** („Defensivtaktik“)

- kann **Tatsachen** darlegen, die eine Gegennorm „ausfüllen“ („Offensivtaktik“)

Kläger

- kann **Tats.** aus d. **Beklagtenvotr.** zur Gegennorm **bestreiten**

- kann **Tatsachen** darlegen, die eine Gegen-Gegennorm „ausfüllen“ („Gegenoffensive“)

Beklagter

- kann **Tatsachen** aus dem Klägervortrag zur Gegen-Gegennorm **bestreiten**

- kann

Im Einzelfall kann sich ein System vieler Normen ergeben, die gegeneinander wirken:

Ein bekanntes Beispiel dafür bieten die §§ 106, 109 BGB. Gegen die Klage aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage erhebt der Beklagte den Einwand, der Kläger sei bei Abschluß des Vertrages minderjährig gewesen (§§ 106, 107; exceptio). Der Kläger behauptet demgegenüber Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters (§ 108; replicatio). Darauf erwidert der Beklagte, er habe vor der Genehmigung des Vertrages den Widerruf erklärt (§ 109 I; duplicatio). Der Kläger entgegnet, der Beklagte habe die Minderjährigkeit gekannt (§ 109 Abs. 2 Satz 1 erste Hälfte; triplicatio); dieser wieder, der Minderjährige habe der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet (§ 109 Abs. 2 Satz I zweite Hälfte; quadruplicatio). Der Kläger kann aber den danach wieder zulässigen Widerruf durch die Behauptung aus dem Felde schlagen, dem Beklagten sei das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt gewesen (§ 109 Abs. 2 Satz 2; quintuplicatio). So ergibt sich in diesem Falle ein ganzes System von sechs einander entgegenwirkenden Rechtssätzen.

Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm als Verteidigungsstrategie

AGL
mit WE d. A-Gegner

§ 107

§ 108

§ 109 I

§ 109 II S.1
1. Hälfte

§ 109 II S.1
2. Hälfte

§ 109 II S.2

Rosenberg, Die Beweislast, 1965, Seite 102

- **Bestreiten** als Verteidigungsstrategie

natürlich Wahrheitspflicht beachten!

- **Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm** als Verteidigungsstrategie

natürlich Wahrheitspflicht beachten!

AGL
mit WE d. A-Gegner
**Bekl. hat Fahrrad für
350,00 Eur gekauft**

	Beklagte bestreiten				
§ 107 Kläger war 17		Kläger bestreiten			
	§ 108 meine Eltern haben genehmigt		Beklagte bestreiten		
		§ 109 I Beklagter hat vor der Genehmigung der Eltern Kaufvertrag widerrufen		Kläger bestreiten	
			§ 109 II S.1 1. Hälfte Bekl hat beim Widerruf Minderjährig. gekannt		Beklagte bestreiten
				§ 109 II S.1 2. Hälfte Kl hat wissentlich falsch Einwilligung behauptet	Kläger bestreiten
				§ 109 II S.2 Beklagter wusste, dass Einwillig nicht erteilt worden war	Beklagte bestreiten

Kläger	Beklagter	Kläger	Beklagter
1. AGL			
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen			
aa) Voraussetzung A + Definition			
Tatsachen	bestritten?		
bb) Voraussetzung B + Definition			
Tatsachen	bestritten?		
	b) Einwendungen		
	aa) Einwendung A		
	(1) Voraussetzung X + Definition		
	Tatsachen	bestritten?	
	(2) Voraussetzung Y + Definition		
	Tatsachen	bestritten?	
	bb) Einwendung B		
	Wie (1) ff.		
		Anspruchserhaltende Norm	
		Voraussetzung Z + Definition	
		Tatsachen	bestritten?
			Einwendungserhaltende Norm
			TB-Voraus + Def. + Tatsachen
	c) Einreden		
	wie b) aa) ff.		
		Anspruchserhaltende Norm	
			Einredeerhaltende Norm
2. AGL			